

Inhaltsverzeichnis

- Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. über die Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege
- Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohngebiet Wischberg“ (Erschließungsstraße)
- Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohngebiet Wischberg“ (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung)

Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. über die Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege

Gemäß der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2015 (SächsGVBl. S. 695), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1280) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Stollberg in seiner Sitzung am 21.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen, Horteinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in freier und kommunaler Trägerschaft der Großen Kreisstadt Stollberg im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte am 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht und besteht bis zum Ende des Betreuungsvertrages.

(2) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Fälligkeit der Elternbeiträge werden im Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der entsprechenden Betreuungseinrichtung festgeschrieben.

Seite 1/7

Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg

Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf



(4) Der Beitragssatz für die Krippenbetreuung entfällt auf Kinder bis zum 3. Lebensjahr. Erreicht ein Kind vor oder am 15. Kalendertag des entsprechenden Geburtsmonats das dritte Lebensjahr, so wird in diesem Monat bereits der reduzierte Beitragssatz der Kindergartenbetreuung fällig.

(5) Erfolgt die Betreuung des Kindes über die im Vertrag festgelegte Betreuungszeit hinaus, wird den Erziehungsberechtigten folgende zusätzliche Beträge in Rechnung gestellt:

Kinderkrippe:	5,00 € je angefangene Stunde
Kindergarten:	4,00 € je angefangene Stunde
Hort:	3,00 € je angefangene Stunde

(6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Stadt Stollberg erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Berechnung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG des Vorjahres.
- 2) Die jeweilige prozentuale Beteiligung der Eltern an den jährlichen Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Stollberg wird festgesetzt auf:
 - in der Kinderkrippe - 18,0 %
 - im Kindergarten - 26,0 %
 - im Hort - 27,0 %

Für die Sonderbetreuung für 10 Stunden werden für die Krippe und den Kindergarten die jeweiligen Maximalbeträge angesetzt.

3) Die Höhe der Beiträge werden nach öffentlicher Bekanntmachung der Personal – und Sachkosten eines Betreuungsplatzes errechnet und den Stadträten per Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben. Sofern die Stadträte keine Einwände erheben, bilden die dargelegten Beiträge die Handlungsgrundlage zum 01.08. eines Jahres. Das entsprechend gültige Gebührenverzeichnis wird vor Inkrafttreten gem. SächsKAG § 2 Abs. 1 Satz 2 öffentlich bekanntgegeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, damit wird die Satzung der Stadt Stollberg zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen vom 01.12.1997 aufgehoben.

Stollberg, 22.08.2023



M. Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Kontakt: Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

¹Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a)) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b)) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁴Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg

Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

Zuständige Behörde: Große Kreisstadt Stollberg	Ort, Tag: Stollberg , den 10.08.2023
Aktenzeichen: 650.041.63-01	Telefon: 037296- 94 245

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse / Hinweis auf Neubau) Altstadtblick (Bebauungsplan Nr.33 Planstr.A-1.Ab und Planstr.B-2.Ab neugebaute Straße)	
Beschreibung Anfangspunkt (z.B. VNK, Station; seither-km) Zwönitzer Straße -westlichster Punkt	Beschreibung Endpunkt (z.B. VNK, Station; seither-km) Wischberg -östlichster Punkt
Gemeinde Große Kreissatdt Stollberg	Landkreis Erzgebirgskreis

2. Verfügung

- 2.1. Die unter 1. bezeichnete
wird / wurde
- gewidmet aufgestuft abgestuft
- neugebaute Straße bestehende Straße
- zur Bundesstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg
- Staatsstraße beschränkt-öffentlichen Weg
- Kreisstraße Eigentümerweg
- Gemeindeverbindungs-
straße
- Ortsstraße
- in ihrer Widmung erweitert in ihrer Widmung beschränkt (teileingezogen)
- eingezogen

2.2. Widmungsbeschränkungen

keine

3. (Neuer) Träger der Straßenbaulast (ggf. Sonderbaulast)

Bezeichnung Große Kreisstadt Stollberg



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum
Tag der Verkehrsübergabe:	am Tag der Verkehrsübergabe
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1. Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
	<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
		<input type="checkbox"/> Einziehung
-neugebaute Straße im Bebauungsplan Nr. 33 "Wohngebiet Wischberg"		
5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer Nr.)		
.Stadt Stollberg Hauptmarkt 1 Zimmer 201 09366 Stollberg/Erzgebirge		

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stollberg/ Hauptmarkt 1 in 09366 Stollberg einzulegen.



M. Schmidt - Oberbürgermeister

Dienstsiegel



Bekanntmachungsnachweise

1.	Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2.	Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3.	Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum, Unterschrift		



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Zuständige Behörde: Große Kreisstadt Stollberg	Ort, Tag: Stollberg, den 09.08.2023
Aktenzeichen: 650.041.63-01	Telefon: 037296- 94 245

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse / Hinweis auf Neubau) Verbindungsweg am Altstadtblick	
Beschreibung Anfangspunkt (z.B. VNK, Station; seither-km) Einmündung Altstadtblick -westl.Punkt	Beschreibung Endpunkt (z.B. VNK, Station; seither-km) Einmündung Altstadtblick-östl. Punkt
Gemeinde Große Kreisstadt Stollberg	Landkreis Erzgebirgskreis

2. Verfügung

- 2.1. Die unter 1. bezeichnete wird / wurde
- gewidmet neugebaute Straße bestehende Straße
- aufgestuft abgestuft
- zur Bundesstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg
- Staatsstraße beschränkt-öffentlichen Weg
- Kreisstraße Eigentümerweg
- Gemeindeverbindungsstraße
- Ortsstraße
- in ihrer Widmung erweitert in ihrer Widmung beschränkt (teileingezogen)
- eingezogen

2.2. Widmungsbeschränkungen

Gehweg

3. (Neuer) Träger der Straßenbaulast (ggf. Sonderbaulast)

Bezeichnung Große Kreisstadt Stollberg



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

4. Wirksamwerden

	Datum
Wirksamwerden der Verfügung:	_____
Tag der Verkehrsübergabe:	_____ am Tag der Verkehrsübergabe
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	_____
Tag der Sperrung:	_____

5. Sonstiges

5.1. Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
	<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
		<input type="checkbox"/> Einziehung
neugebauter Weg im Bebauungsplan Nr. 33 "Wohngebiet Wischberg"t		
5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer Nr.)		
.Stadt Stollberg Hauptmarkt 1 Zimmer 201 09366 Stollberg/Erzgebirge		

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stollberg/ Hauptmarkt 1 in 09366 Stollberg einzulegen.



M. Schmidt - Oberbürgermeister

Dienstsiegel



Bekanntmachungsnachweise

1.	Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2.	Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3.	Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum, Unterschrift		

Stollberg, 24.08.2023



M. Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg

Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf